



# AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 789 Datum: 22.12.2011

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung  
für die Versuchsstation Agrarwissenschaften  
der Universität Hohenheim**

## **Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die Versuchsstation Agrarwissenschaften der Universität Hohenheim**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 01.01.2005 (GBI 2005, S.1SF), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Reform der Universitätsmedizin und Änderung des LHG vom 14.02.2011 (GBI 2011, S. 47) hat der Senat der Universität Hohenheim in seiner Sitzung am 30.11.2011 nachfolgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die Versuchsstation Agrarwissenschaften beschlossen.

### **§ 1 Rechtsstatus und Zuordnung**

- (1) Die Versuchsstation Agrarwissenschaften ist eine dezentrale Betriebseinrichtung der Universität Hohenheim. Sie ist gemäß § 15 Abs. 7 Abs. 1 LHG in Verbindung mit § 30 Grundordnung der Universität der Fakultät Agrarwissenschaften zugeordnet, dessen Dekan die Dienstaufsicht führt (§ 30 Abs. 1 Grundordnung).
- (2) Die Versuchsstation Agrarwissenschaften umfasst die Standorte Ihinger Hof, Lindenhöfe, Heidfeldhof mit Eckartsweier und Meiereihof mit Kleinhohenheim.
- (3) Die Versuchsstation Agrarwissenschaften wird gemäß ihren Aufgaben mit den notwendigen Ressourcen in Form eines jährlichen Budgets ausgestattet.

### **§ 2 Aufgaben**

- (1) Ziel der Versuchsstation Agrarwissenschaften ist die Bereitstellung von Versuchskapazitäten für Forschung und Lehre an der Universität Hohenheim.
- (2) Die Versuchsstation steht allen Einrichtungen der Universität, vornehmlich für die Bereiche Pflanzenwissenschaften (insbesondere Pflanzenbau, Pflanzenschutz und Pflanzenzüchtung), Tierwissenschaften, Ökologischer Landbau, Agrartechnik sowie Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus zur Verfügung.
- (3) Die Versuchsstation stellt Ressourcen für Versuche und Lehrveranstaltungen bereit und unterstützt die Versuchsdurchführung. Sie dient der Wissensmehrung und dem Wissenstransfer.

### **§ 3 Organe**

- (1) Organe der Versuchsstation Agrarwissenschaften sind:
  1. der Ausschuss der Versuchsstation,
  2. der Leiter/die Leiterin der Versuchsstation,
  3. das Kuratorium.

#### **§ 4 Finanzielle Ressourcen der Versuchsstation**

Die finanzielle Ausstattung, die der Versuchsstation zur Verfügung gestellt wird, wird in einer gesonderten Zielvereinbarung zwischen dem Rektorat und dem Fakultätsvorstand geregelt, die Anlage zu dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung wird.

#### **§ 5 Ausschuss der Versuchsstation**

- (1) Der Fakultätsvorstand der Fakultät Agrarwissenschaften setzt für die Versuchsstation Agrarwissenschaften einen Ausschuss ein und bestellt auf Vorschlag des Ausschusses den Vorsitzenden/die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin.
- (2) Dem Ausschuss gehören insgesamt dreizehn Mitglieder an. Er setzt sich wie folgt zusammen:
  - a. aufgrund von Bestellung:
    - fünf Professoren/Professorinnen, die anhand ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit ein originäres Interesse an Versuchen auf der Versuchsstation geltend machen können,
    - ein Vertreter/eine Vertreterin des Akademischen Dienstes der Fakultät Agrarwissenschaften
    - ein Vertreter/eine Vertreterin der sonstigen Mitarbeiter der Fakultät Agrarwissenschaften.
  - b. kraft Amtes:
    - der Leiter/die Leiterin der Landessaatzuchtanstalt
  - c. mit beratender Stimme:
    - der Leiter/die Leiterin der Versuchsstation Agrarwissenschaften,
    - die Betriebsleiter/Betriebsleiterinnen der vier Standorte.
- (3) Die Amtszeit der Ausschussmitglieder nach Abs. 2a. beträgt zwei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (4) Der Vorsitzende/die Vorsitzende lädt gemäß der Verfahrensordnung für Gremien, Ausschüsse und Kommissionen in der jeweils geltenden Fassung den Ausschuss mindestens einmal pro Semester ein.
- (5) Die Aufgabe des Ausschusses ist die Beschlussfassung über die Bereitstellung der Versuchskapazitäten an Versuchsansteller. Außerdem trägt er dafür Sorge, dass die Kapazitäten der Versuchsstation bestmöglich genutzt werden.

#### **§ 6 Leiter/Leiterin der Versuchsstation**

- (1) Der Leiter/die Leiterin vertritt die Versuchsstation Agrarwissenschaften in allen organisatorischen und wissenschaftlichen Belangen gegenüber den Organen der Universität, insbesondere bei Fragen der Ausgestaltung und Änderungen von Kapazitäten der Versuchsstation.
- (2) Der Leiter/die Leiterin wird auf Vorschlag des Fakultätsvorstandes durch den Senat auf Dauer bestellt.

- (3) Dem Leiter/der Leiterin obliegt die Geschäftsführung der Versuchsstation. Er/sie ist insbesondere zuständig für
- die Erstellung des jährlichen Haushaltsentwurfes;
  - die Ausführung der Beschlüsse des Ausschusses;
  - die Koordination der Zusammenarbeit der verschiedenen Standorte;
  - die effiziente Verwendung der zugewiesenen Ressourcen;
  - die Erstellung des Jahresberichts der Versuchsstation

Der Leiter/die Leiterin ist Vorgesetzter/Vorgesetzte des der Versuchsstation zugeordneten Personals.

### **§ 7 Betriebsleiter/Betriebsleiterin**

- (1) Die vier Standorte der Versuchsstation werden vor Ort von einem Betriebsleiter/einer Betriebsleiterin geführt, der/die dem Leiter/der Leiterin der Versuchsstation untersteht.
- (2) Aufgabe der Betriebsleiter/der Betriebsleiterinnen ist die operative Leitung der Standorte.

### **§ 8 Kuratorium**

- (1) Das Kuratorium ist dafür verantwortlich, dass die Versuchsstation die ihr übertragenen Aufgaben erfüllt. Es macht Empfehlungen zur strukturellen Entwicklung der Versuchsstation, unterstützt den Leiter/ die Leiterin bei deren Umsetzung und berät den Leiter/die Leiterin bei der Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben.
- (2) Dem Kuratorium obliegt
- die Prüfung des Haushaltsentwurfes,
  - die Investitionsplanung,
  - die Genehmigung des Jahresberichtes,
  - die Erarbeitung der mittel- und langfristigen Ausrichtung der Versuchsstation,
  - die Verteilung von Ressourcen auf die Standorte mit dem Ziel der bestmöglichen Nutzung der Versuchskapazitäten,
  - die Erstellung von Beschlussvorlagen für den Fakultätsvorstand zu wichtigen Entscheidungen.
- (3) Dem Kuratorium gehören an:
- a. aufgrund von Wahlen:  
drei Professoren/Professorinnen aus der Fakultät Agrarwissenschaften
  - b. mit beratender Stimme  
der Leiter/die Leiterin der Versuchsstation.
- (4) Die Kuratoriumsmitglieder nach Abs. 3a werden auf Vorschlag des Fakultätsvorstandes vom Fakultätsrat für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

### **§ 9 Besondere Aufgaben des Fakultätsvorstandes**

- (1) Der Fakultätsvorstand beschließt über
  - den Vorschlag des Kuratoriums zur Bestellung und Abberufung des Leiters/der Leiterin,
  - die Vorlagen des Kuratoriums zur Verteilung der Ressourcen auf die Standorte,
  - die Vorschläge des Kuratoriums zu wichtigen Entscheidungen.
- (2) Der Fakultätsvorstand genehmigt
  - die Investitionsplanung,
  - den Haushaltsentwurf.
- (3) Vorschläge des Kuratoriums zur Änderung der mittel- bis langfristigen Ausrichtung der Versuchsstation bedürfen auch eines Senatsbeschlusses.

### **§ 10 Antragsverfahren**

- (1) Der Antrag auf Nutzung von Versuchskapazitäten muss schriftlich über den Leiter/die Leiterin beim Ausschuss der Versuchsstation gestellt werden. Hierzu muss das vom Ausschuss der Versuchsstation entwickelte Antragsformular verwendet werden.
- (2) Der Leiter/die Leiterin der Versuchsstation gibt eine Stellungnahme zum Antrag ab. Die Stellungnahme des Leiters/der Leiterin soll insbesondere die betrieblichen und haushaltsmäßigen Gesichtspunkte berücksichtigen und einen Vorschlag für die Entscheidung des Ausschusses enthalten.
- (3) Der Antrag wird auf die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung genommen.
- (4) Werden von dem beantragten Projekt andere Projekte berührt, so sind die Betroffenen zu hören.

### **§ 11 Nutzung der Versuchskapazitäten**

Über die Vergabe der Versuchskapazitäten sowie deren generelle Nutzung entscheidet der Leiter/die Leiterin aufgrund betrieblicher Notwendigkeit in Absprache mit dem Ausschuss.

### **§ 12 Durchführung der Versuchsprojekte**

- (1) Der Leiter/die Leiterin ist dafür verantwortlich, dass von Seiten der Versuchsstation alle Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die Versuchsvorhaben entsprechend den genehmigten Anträgen ablaufen können. Dem Versuchsansteller obliegt es, den Versuch so anzulegen, dass der Betrieb nur soweit beeinträchtigt wird, wie dies unausweichlich ist. Außerdem hat er dafür Sorge zu tragen, dass nach Versuchsabschluss die benutzten Geräte, Flächen und Installationen ordnungsgemäß an den Betriebsleiter/die -leiterin des jeweiligen Standortes übergeben werden.
- (2) Bei gravierenden Änderungen des im Antrag vorgesehenen Versuchsablaufs ist der Leiter/die Leiterin zu benachrichtigen. Handelt es sich um eine gegenüber dem Antrag wesentliche Abweichung, so ist die Genehmigung des Ausschusses erforderlich.
- (3) Bei fachlichen Kontroversen in Bezug auf die Durchführung der Versuche zwischen dem Versuchsansteller und dem Leiter/der Leiterin haben die Betroffenen ein Beschwerderecht beim Ausschuss der Versuchsstation.

### **§ 13 Haushaltmäßige Behandlung des Versuchsprojekts**

Soweit versuchsbedingte Kosten (z. B. Verbrauchsmaterial) nicht abgedeckt werden können, müssen sie durch den Versuchsansteller getragen werden. Kosten für die Durchführung von Drittmittelprojekten sind durch die Drittmittelprojekte abzudecken. Näheres hierzu regelt eine Gebührenordnung für Drittmittelprojekte.

### **§ 14 Evaluation**

Die Versuchsstation Agrarwissenschaften wird aufgrund eines zu fassenden Senatsbeschlusses extern evaluiert.

### **§ 15 Benutzungsordnung**

Die Versuchsstation Agrarwissenschaften und ihre Serviceleistungen stehen allen Mitgliedern und Angehörigen der Universität Hohenheim zur Erfüllung ihrer Dienstaufgaben gemäß § 2 LHG zur Verfügung.

### **§ 16 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.
- (2) Die bisherige Rahmenordnung der Versuchsstationen, veröffentlicht in der Amtlichen Mitteilung Nr. 276 vom 09.07.1990, tritt gleichzeitig außer Kraft.

Hohenheim, 22. Dezember 2011



Professor Dr. Dr. h.c. Hans-Peter Liebig

- Rektor -